

# TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 28 gelten unverändert auch für diese 1. Änderung mit Ausnahme der Ziffern 2.1; 2.2 und 7.1 (Satz 1), deren Neufassung wie folgt lauten:

- 2.1 Im Einzelfall kann in den SO III - Gebieten gem. § 17 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise ein zusätzliches Dachgeschoß - als Vollgeschoß § 2 LBO - zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 2.2 Ausnahmsweise kann in den SO III - Gebieten und in den WA III - Gebieten die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden; jedoch nur im Rahmen der sonstigen Festsetzungen.
- 7.1 Dächer  
Im gesamten Geltungsbereich sind nur geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von  $30^\circ$  zulässig, die in den SO III - Gebieten zur Promenade hin traufenständig anzuordnen sind.